

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BRANSON ULTRASONIC S.A., SCHWEIZ

1. ALLGEMEINES

Für den Käufer sind nur schriftliche Bestellungen oder Beststellungsänderungen auf den offiziellen Bestellvordrucken des Käufers verbindlich. Widersprechen die vorliegenden Bestimmungen einer schriftlichen Bestellung, so gehen die in der Bestellung schriftlich vereinbarten Bedingungen vor. Die Vertragsbedingungen des Lieferanten binden den Käufer nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. "Vertrag" bedeutet die schriftliche Vereinbarung (die diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie das Bestellformular enthält) zwischen dem Käufer und dem Lieferanten über Warenlieferungen und / oder Dienstleistungen. „Vertragspreis“ bedeutet den Betrag, den der Käufer dem Lieferanten für die Warenlieferungen und / oder Dienstleistungen zu bezahlen hat. „Käufer“ bedeutet die oben stehende Gesellschaft; „Lieferant“ bedeutet diejenige Person oder Gesellschaft, die den Auftrag erhalten hat. „Dienstleistungen“ sind die im Bestellformular des Käufers aufgeführten Dienstleistungen. „Waren“ bedeutet alle Materialien, Artikel, Teile, Geräte, Software, Systeme und Dokumentationen auf die sich diese Bestellung bezieht. „Emerson“ bedeutet sämtliche mit dem Käufer verbundene Unternehmen, zu deren Gunsten die Waren und / oder Dienstleistungen gekauft werden. Der Käufer kauft die Waren für Emerson ein.

2. ÄNDERUNGEN

Der Käufer behält sich das Recht vor, die Bestellung jederzeit zu ändern. Verändern sich die Lieferantenkosten durch eine solche Beststellungsänderung, so ist der dem Lieferanten geschuldete Preis angemessen anzupassen. Das Verlangen nach einer Anpassung des Lieferungs- / Fertigstellungsdatums muss schriftlich innert 5 Tagen nach Mitteilung der Beststellungsänderung erfolgen und ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

3. QUALITÄT UND GARANTIE

Der Lieferant garantiert (i) dass die Waren neu und ungebraucht sowie von marktüblicher und bester Qualität sind, dass sie sich für alle vorgesehenen Zwecke eignen, die dem Lieferanten ausdrücklich oder konkludent bekannt sind, und dass sie keine Mängel in Bezug auf Konstruktion, Material oder Arbeitsleistungen aufweisen, (ii) dass die Waren und Dienstleistungen, die aufgrund dieser Bestellung ausgeführt werden, den technischen Beschreibungen Zeichnungen, Mustern oder anderen Beschreibungen entsprechen, die in dieser Bestellung enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird, sowie allen anwendbaren Normen, Gesetzen, Regelwerken und Verordnungen entsprechen, (iii) dass der Lieferant die angemessenen fachlichen Fähigkeiten einsetzt und die erforderliche Sorgfalt aufwendet und alle Dienstleistungen in Übereinstimmung mit anerkannten Ingenieurs- und Berufsstandards ausführt wird, (iv) dass der Lieferant über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt und es anwendet, (v) dass die Waren und die Serviceprodukte (sofern vorhanden) zusammen mit den entsprechenden Bedienungsanleitungen und Unterlagen im Hinblick auf Installation, Bedienung, Handhabung, Einlagerung und Wartung geliefert werden, und (vi) dass der Lieferant über passende und ausreichende Räumlichkeiten, entsprechend qualifiziertes Personal sowie Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände verfügt, um seinen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und (vii) dass er das Eigentum und das Recht auf uneingeschränkte Nutzung an den Waren wirksam übertragen kann. Der Lieferant muss Mängel, die bei den Waren und / oder Dienstleistungen innert 24 Monaten seit der erstmaligen Verwendung oder innert einer anderen, in der Bestellung festgelegten Garantiefrist auftreten, auf eigene Kosten beheben. Weitergehende Ansprüche und Rechtsbehelfe des Käufers bleiben unberührt. Die Ansprüche aus den vorstehenden Garantien und allfälliger anderer vom Lieferanten, dem Hersteller der Waren und / oder dem Erbringer der Dienstleistungen eingeräumten Garantien können vom Käufer vollumfänglich auf seine Kunden und / oder allfällige Endverbraucher übertragen werden. Im Fall der Einstellung der Produktion der Waren durch den Lieferanten garantiert der Lieferant für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren einen angemessenen Reparaturservice sowie Ersatzteillieferungen.

4. PREIS

Die in dieser Bestellung aufgeführten Preise sind fest und können unter Vorbehalt von Ziff. 2 unter keinen Umständen verändert werden; sie verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und/oder sonstiger Quellen- oder Verrechnungssteuern, unabhängig davon, ob diese bei Auftragserteilung bereits in Kraft war.

5. ZAHLUNG

5.1 Der Käufer hat die Ware / Dienstleistungen nach der Lieferung sämtlicher Waren (inkl. Dokumentation) und / oder dem Abschluss aller Dienstleistungen sowie nach Erhalt einer korrekten Rechnung (zusammen mit den Belegen, auf welche der Käufer in guten Treuen Anspruch hat) wie folgt zu bezahlen. Nach Erhalt der Waren und der Rechnung gemäss vorhergehend beschriebenen

Bedingungen beginnt die Zahlungsfrist am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonates an zu laufen, wobei die Zahlungsfrist ab diesem Zeitpunkt 2 Kalendermonate und 5 Tage beträgt. Die Zahlung erfolgt am 5. Tage der vorhergehend beschriebenen Frist. Auf allen Unterlagen ist klar die Bestellnummer des Käufers anzugeben. Wenn eine der vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt ist, ist der Käufer berechtigt mit der Zahlung zuzuwarten. Leistet der Käufer eine Zahlung so kann dies nicht als Abnahme der Waren / Dienstleistungen ausgelegt werden und hat nicht den Verlust der dem Käufer zustehenden Ansprüche und Rechtsbehelfe zur Folge. Der Käufer kann Beträge, die er dem Lieferanten schuldet mit ihm vom Lieferanten zustehende Beträge verrechnen. Gerät der Lieferant mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer in Verzug, so gehen alle Kosten für die Erwirkung des Erfüllens zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant hat dem Käufer alle Kosten zu ersetzen, welche diesem im Zusammenhang mit Mahn- oder Gerichtsverfahren entstehen, in welchen der Lieferant ganz oder teilweise unterliegt. Diese Kosten schliessen in jedem Falle auch externe Gutachter, Gerichtsvollzieher und Anwälte ein. Sie sind auch zu ersetzen, soweit sie die vom Gericht zugesprochene Prozessentschädigung übersteigen.

5.2 Der Käufer und dessen Kunde haben das Recht, Akten, Bilanzen und sonstige Vertragsdokumente bis zu sechs (6) Jahre nach der Erfüllung, Kündigung des Vertrages oder Zahlung der letzten Rate (je nachdem, welches Ereignis zuletzt eingetreten ist) zu überprüfen, soweit sich die Unterlagen auf Preise beziehen, die keiner Pauschalpreisvereinbarung unterliegen. Der Käufer und dessen Kunde sind nicht berechtigt, diejenigen Kosten des Lieferanten zu überprüfen, die von Fixpreisen umfasst sind oder sich prozentual auf andere Kosten beziehen. Der Lieferant hat seine Bücher und Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen insoweit zu unterhalten, als sich diese auf Umstände beziehen die keiner Pauschalpreisvereinbarung unterliegen. Der Lieferant hat diese Bücher und Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Jahren aufzubewahren, beginnend ab der Erfüllung, Kündigung des Vertrages oder Zahlung der letzten Rate (je nachdem, welches Ereignis zuletzt eingetreten ist). Der Käufer und dessen Kunde haben das Recht, sämtliche der vorgenannten Aufzeichnungen und Dokumente zu vervielfältigen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Voraussetzungen dieser Ziff. 5.2 in sämtliche Verträge mit Subunternehmern/Sublieferanten etc. übernommen werden, damit der Käufer und dessen Kunde dieselben Kontroll- und Prüfungsbefugnisse haben, die ihnen auch nach diesem Vertrag zustehen.

6. INSPEKTION UND BESCHLEUNIGUNG

Der Käufer, die Kunden des Käufers und / oder (wenn es sich um verschiedene Personen handelt) der Endverbraucher (in der Folge „Käufergruppe“ genannt) und / oder allfällige zuständige offiziellen Stellen sind berechtigt, die Waren oder Dienstleistungen in der Betriebsstätte des Lieferanten oder dessen Subunternehmers oder Rechtsnachfolgers jederzeit zu den üblichen Zeiten zu inspizieren oder zu testen, um so die Ausführung dieser Bestellung zu beschleunigen. Der Lieferant hat den Käufer rechtzeitig über von ihm und seinen Subunternehmern geplante Tests zu informieren, an denen die Käufergruppe teilnehmen kann. Der Lieferant übermittelt dem Käufer die verlangten Test-Bescheinigungen. Solche Inspektionen und Tests und / oder die Anwesenheit des Käufers an den Testverfahren befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Sie gelten auch nicht als konkludente Abnahme der Waren und oder der Dienstleistungen. Der Lieferant informiert den Käufer unverzüglich über Kontakte mit Kunden von Emerson, dem Endverbraucher und / oder mit offiziellen Stellen im Zusammenhang mit dieser Bestellung. Er wird deren Weisungen erst befolgen, wenn sie vom Käufer schriftlich bestätigt worden sind. Der Lieferant hat der Käufergruppe auf Anforderung zur Überprüfung Pläne und Fortschrittsberichte zur Verfügung zu stellen und hat darüber hinaus jede weitere Unterstützungshandlung zu leisten, die die Käufergruppe für notwendig erachtet. Sämtliche Zusatzkosten, die der Käufergruppe durch Missachtung dieser Unterstützungshandlung, Fehlerbehebung oder Verzug des Lieferanten entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

7. LIEFERUNG UND EIGENTUM

Die in der jeweiligen Bestellung nach Maßgabe dieses Vertrages angegebenen Preise, gelten für den Versand entsprechend den folgenden Bedingungen: (i) Für sämtliche Lieferungen bleibt der Lieferant vom Werk bis zu dem vom Käufer genannten Lieferort Eigentümer der Waren. Besitzrechte gehen erst dann über und die Lieferung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Käufer die Waren am endgültigen, von ihm festgelegten Bestimmungsort entgegengenommen hat. Die Gefahr während des Transports liegt beim Lieferanten und die Waren gelten erst mit der Entgegennahme am

Bestimmungsort des Käufers in Übereinstimmung mit dieser Bestellung als geliefert, und die Gefahr geht erst mit Lieferung auf den Käufer über. Der Käufer ist nicht verpflichtet, während des Transports der Ware ab Werk zum vom Käufer genannten Bestimmungsort eine Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat für den Transport der Waren von der Einrichtung des Lieferanten zum vom Käufer genannten Bestimmungsort das vom Käufer bevorzugte Frachtunternehmen einzusetzen. (ii) Für internationale Lieferungen hat der Lieferant die Waren frei von sämtlichen Zöllen für den Export bereitzustellen. Er hat die Lieferung der Waren zum Hauptumschlagsplatz oder zu dem vom Käufer festgelegten Frachthof am Verladehafen zu organisieren. Der Lieferant besorgt alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und Berechtigungen und trägt die Verantwortung für sämtliche Gebühren und Kosten, die mit der Einhaltung der Vorschriften über Ausfuhrzölle zusammenhängen, sowie die Kosten, die beim Bereitstellen der Waren für die Verladung anfallen, darunter Kosten der Zollabfertigung, des Lagerplatzes/ der Containerfrachstation, des Wareneingangs, der Abwicklung am Zielort sowie der Dokumentation. Der Lieferant trägt die Kosten, welche bei der Überprüfung der Arbeitsabläufe, dem Verpacken und der dazugehörigen Kennzeichnung zum Zweck der Auslieferung der Waren anfallen. Der Lieferant stellt auf eigene Kosten den Ablieferungsschein/ die üblichen Versanddokumente zur Verfügung, die der Käufer für die Lieferung der Waren benötigt. Der Lieferant hat den Käufer frühzeitig über den Versand der Waren zu benachrichtigen und jede andere notwendige Auskunft über die Lieferung der Waren zu erteilen. Der Käufer trägt die Kosten für die Kontrolle vor Versand. Dies gilt nicht, wenn solche Kontrollen vom Exportland verlangt werden. Der Käufer hat alle notwendigen Einfuhrgenehmigungen und Ermächtigungen einzuholen und übernimmt sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Einfuhrzollformalitäten, darunter die Einfuhrfreigabe sowie die Abgaben und Verwaltungskosten. (iii) Mit Ausnahme der Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit (I) Ausfuhrzollformalitäten, (II) der Vorbereitung der Waren für das Beladen, und (III) Überprüfungstätigkeiten, der Verpackung und der entsprechenden Kennzeichnung der Waren trägt der Käufer sämtliche Kosten für die Beförderung/ den Transport ab Werk bis zum endgültigen Bestimmungsort. Nach Wahl des Käufers und auf dessen Aufforderung hin übernimmt der Lieferant die Kosten für die Beförderung/ den Transport ab Werk bis zum Ausfuhrhafen und stellt diese Kosten dem Käufer in Rechnung. Anderenfalls sind sämtliche Beförderungs- oder Transportkosten ab Werk zum endgültigen Bestimmungsort vom Empfänger zu bezahlen. Ungeachtet des Vorstehenden trägt der Lieferant sämtliche Kosten, Gebühren, Auslagen und angefallene Strafen, die daraus resultieren, dass der Lieferant es unterlassen hat, einen vom Käufer anerkannten Frachtführer einzusetzen, ohne dass der Käufer im Vorfeld hierzu sein schriftliches Einverständnis erteilt hätte, oder dass er sonst die Anweisungen des Käufers missachtet hat. Der Lieferant (i) garantiert dem Käufer den Erwerb lastenfreien Eigentums an allen gelieferten Waren; (ii) garantiert die Lastenfreiheit der gelieferten Waren; (iii) hat jederzeit, sofern dies vom Käufer gefordert wird, Nachweis über die Lastenfreiheit zu erbringen; (iv) hat die Käufergruppe von sämtlichen die Lastenfreiheit beeinträchtigenden Ansprüchen freizustellen

8. TERMIN

Der für die Lieferung der Waren und/ oder die Ausführung der Dienstleistungen vereinbarte Termin gilt als wesentliche Vertragsbedingung (Verfalltag). Der Lieferant benachrichtigt den Käufer sofort, wenn sich eine Verzögerung bei der Lieferung oder der Ausführung der Arbeiten als wahrscheinlich abzeichnet.

9. RÜCKWEISUNG

Wenn die Waren und/ oder Dienstleistungen nicht der vertraglichen Vereinbarung entsprechen, kann sie der Käufer jederzeit innert einer Frist von 6 Monaten ab der Lieferung ganz oder teilweise zurückweisen, selbst wenn die Abnahme durch ihn bereits als erfolgt gilt. Ohne dass dadurch andere ihm zustehenden Ansprüche und Rechtsbehelfe eingeschränkt werden, kann er die zurückgewiesenen Waren dem Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurücksenden. Der Lieferant muß jederzeit Ersatzteile vorrätig halten, welche er dem Käufer auf dessen Wunsch unverzüglich bereitstellt bzw. liefert.

10. AUFLÖSUNG UND SISTIERUNG

Wenn der Lieferant mit der Verpflichtung einer Bestimmung aus dem Vertrag in Verzug gerät (d.h. mit Ablauf des im Sinne von Ziff. 9 vereinbarten Termins), wenn der Lieferant in Konkurs gerät, insolvent wird oder unter amtliche Verwaltung gestellt wird oder wenn er wegen Insolvenz ein Liquidationsverfahren einleitet, kann der Käufer unbeschadet seiner weitergehenden Ansprüche und Rechtsbehelfe, die Bestellung sofort durch schriftliche Mitteilung annullieren (Verzicht auf die Leistung), von Dritten gleichwertige oder ähnliche Produkte und/ oder Dienstleistungen erwerben und dem Lieferanten die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen. Weiter ist der Käufer, auch ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, jederzeit berechtigt (i) die Lieferung der Waren und/ oder die Ausführung der Dienstleistungen, ohne dafür entschädigungspflichtig zu werden, zu suspendieren (ii) oder die Bestellung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu annullieren, wobei der Lieferant in diesem Falle seine Leistungen einstellen muss und ihm der Käufer die ausgewiesenen und voll belegten Barauslagen, die im direkten Zusammenhang mit der Annullierung stehen, bezahlt. Der Käufer haftet nur soweit für Schadenersatz- und andere Ansprüche (einschliesslich Ansprüche

für entgangenen Gewinn), als dies in dieser Regelung ausdrücklich vorgesehen ist.

11. SCHADLOSHALTUNG

Der Lieferant hält den Käufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen in Bezug auf alle Ansprüche, Kosten Auslagen, Verluste und Schäden vollumfänglich schadlos, die der Käufer und/ oder mit ihm verbundene Firmen in irgendeiner Art erleiden, wenn diese auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind (i) auf eine Verletzung einer aufgrund dieser Bestellung bestehenden Pflicht; (ii) auf Fahrlässigkeit des Lieferanten, seiner Vertreter, Rechtsnachfolger, Mitarbeiter oder Subunternehmer; (iii) auf Ansprüche aus Produkthaftung im Zusammenhang mit den Waren, dies ohne zeitliche Beschränkung und ohne Rücksicht auf allfällige Verjährungsbestimmungen in der anwendbaren Gesetzgebung; oder (iv) auf Ansprüche aus Verletzungen von geschützten Patenten, Muster und Modellen, Rechten an Entwürfen, Marken, Urheberrechten oder anderen geistigen Eigentumsrechten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Nutzung der auf Grund dieser Bestellung gelieferten Waren oder der Leistung von Arbeiten entstehen. Der Lieferant muss den Käufer aber insoweit nicht schadlos halten, als die Verletzung des geistigen Eigentumsrechtes auf Entwürfe zurückzuführen ist, die der Käufer zur Verfügung gestellt hat.

12. ABTRETUNG UND SUBUNTERNEHMER

Der Lieferant bedarf zur Abtretung oder Übertragung seiner Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie zur Einsetzung eines Subunternehmers der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Der Käufer hat das Recht, den Vertrag ganz oder in Teilen jederzeit auf seinen Kunden oder seine Tochtergesellschaften ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten abzutreten oder zu übertragen.

13. SOFTWARE

Wird nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, dann räumt der Lieferant durch die Annahme dieses Vertrages dem Käufer und Emerson eine kostenlose, nicht-ausschliessliche, weltweite, zeitlich unbeschränkte Lizenz ein für die Nutzung der auf Grund dieses Vertrages gelieferten Software und zur Unterlizenzierung dieser Software an die Kunden des Käufers oder von Emerson (soweit zutreffend) und die Endverbraucher, ohne dass dazu zusätzlich zu dem in der Bestellung aufgeführten Preis eine weitere Zahlung zu leisten ist. Der Käufer und Emerson sind berechtigt, die Software zu Sicherungs- / Archivierungszwecken zu kopieren, sie einem Reversed Engineering zu unterziehen, sie zu dekompileieren oder anderweitig im Rahmen des anwendbaren Rechtes zu nutzen und zu kopieren.

14. GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

Alle Formen, Gussformen, Werkzeuge, Einspannvorrichtungen, Muster, Zeichnungen, Entwürfe, technischen Beschreibungen, Software und andere Daten, die der Käufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung zur Verfügung stellt, verbleiben während der ganzen Zeit im Eigentum des Käufers oder von Emerson sie sind (soweit zutreffend) dem Käufer nach Ausführung des Vertrages zurückzugeben und dürfen vom Lieferanten nur für die Ausführung des Vertrages verwendet werden. Alle Patente, Urheberrechte, Muster und Modelle, Rechte an Entwürfen, und anderen geistigen Eigentumsrechte, die aus der Ausführung des Vertrages (i) auf Grund der Muster, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Entwürfe oder anderer Daten des Käufers oder (ii) wenn die Ausführung auf Kosten des Käufers erfolgt, entstehen, gehen in das Eigentum des Käufers über. Der Lieferant muss auf Verlangen des Käufers auf dessen Kosten diejenigen Urkunden ausstellen, die der Käufer für nötig hält, um das geistige Eigentum des Käufers formgerecht zu begründen. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Produkte an Dritte auszuliefern, die mit den Formen, Gussformen, Einspanneinrichtungen, Materialien, Mustern, technischen Beschreibungen, Entwürfen, Zeichnungen oder anderen Daten des Käufers oder von Emerson hergestellt worden sind. Der Lieferant behandelt den Vertrag, ihren Gegenstand, und alle Entwürfe, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Software und anderen Informationen technischer und kommerzieller Natur vertraulich und macht sie Dritten nicht ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung des Käufers zugänglich. Weiter wird der Lieferant solche vertraulichen Informationen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht für Werbe-, Ausstellungs- oder Publikationszwecke verwenden, und sie nur so weit benutzen, als dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nötig ist. Wenn der Käufer dies wünscht, wird der Lieferant mit ihm eine gesonderte schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung abschliessen.

15. EINHALTUNG VON GESETZEN, VERORDNUNGEN, USW

15.1 Der Lieferant, seine Subunternehmer und Rechtsnachfolger sowie alle ihre Mitarbeiter halten sich jederzeit an alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Normen, einschliesslich Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -verordnungen, wie etwa (i) die massgeblichen Gesetze über Produktsicherheit (z.B. die EU-Richtlinien über Maschinen 2006/42/EG, elektromagnetische Verträglichkeit 2014/30/EU, Niederspannung 2014/35/EU und Druckgeräte 2014/68/EU), Verordnungen betreffend Bereitstellung von Informationen über gesundheitsgefährdende Substanzen und (iii) alle Vorschriften, die von Emerson und Emersons Kunden und allfälligen Endverbrauchern auferlegt werden, und die sich auf

Arbeiten (einschliesslich Sicherheitsvorschriften) auf deren Betriebsgelände beziehen.

15.2 Der Lieferant garantiert, dass zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung alle Waren für den Versand zum Zielort, zum Endverbrauch und Endverbraucher, wie vom Käufer mitgeteilt, geeignet sind und im Einklang stehen mit allen anwendbaren Exportkontrollbestimmungen einschließlich anwendbarer Gesetze und Verordnungen der USA, der Resolutionen der UN, mit dem geltenden Recht des Staates des Lieferanten und/ oder des Staates, aus dem die Waren exportiert werden. Der Lieferant stimmt weiters zu, dass (i) die vom Lieferanten vor Vertragserrichtung ausgefüllte Export-Konformitätserklärung Bestandteil des Vertrages ist; (ii) der Lieferant den Käufer ehest möglich davon in Kenntnis setzt, falls irgendeine Ware nicht (mehr) geeignet ist für den Versand an den oben angeführten Zielort; (iii) falls weitere Posten zu dem Vertrag hinzukommen, der Lieferant deren Eignung für den Versand überprüft und entweder eine neue Export-Entsprechungserklärung bereitstellt oder den Käufer darüber informiert, dass diese Posten für den Versand nicht geeignet sind.

15.3 Der Lieferant alleine ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren oder Teile davon allen maßgeblichen Gesetzen und Regelungen („Gesetzgebung“) zur Beschränkung gefährlicher Stoffe („RoHS“) entsprechen, wie zum Beispiel der Richtlinie 2011/65/EU vom 8. Juni 2011, soweit anwendbar, („EU RoHS“), den Verwaltungsmaßnahmen vom 1. Juli 2016 („China RoHS2“) zur Kontrolle von Umweltverschmutzungen durch elektronische Produkte sowie allen weitergehenden Veröffentlichungen nationaler oder lokaler Regelungen die in Ausführung der zuvor genannten RoHS Gesetzgebung erlassen wurden. Aufgrund dessen müssen alle Waren und Teile davon für Produktion und Verkauf im Einklang mit RoHS geeignet sein. Sämtliche gelieferten Produkte oder Produktteile müssen deshalb für die VGS-konforme Produktion geeignet und tauglich sein. Der Lieferant wird die Standard-Erklärung zur VGS-Konformität des Käufers auf Teilnummer-Basis ausfüllen und unterzeichnen, zwecks Sicherstellung der Richtigkeit dieser Bezeichnungen zweckmässige Systeme und Prozesse benutzen und zweckmässige Akten unterhalten, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte oder Produktteile zu ermöglichen. Soweit die Produkte oder Produktteile nicht in Übereinstimmung mit den vorgenannten Anforderungen geliefert werden, behält sich der Käufer das Recht vor, Rahmenbestellungen oder Einzelbestellungen zu annullieren. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer ordnungsgemäss und unverzüglich über Veränderungen zu informieren, welche die VGS-Konformität beeinträchtigen. Im Falle der Annullierung von Rahmenbestellungen der Einzelbestellungen durch den Käufer oder von erwiesenen Verletzungen nationaler oder internationaler VGS-Konformitätsbestimmungen durch den Lieferanten wird der Lieferant den Käufer schadlos halten und von jeglichen Ansprüchen, Haftungen, Verlusten, Schäden, Urteilen und Verantwortlichkeiten gegenüber Dritten, unabhängig von deren Rechtsgrund, freistellen sowie sämtliche im Falle einer Verletzung zulasten des Lieferanten entstehenden Nachteile, Verluste oder Schäden übernehmen.

15.4 Soweit vom anwendbaren Recht verlangt, ist der Lieferant verantwortlich für die Sammlung, Behandlung, Rückgewinnung und Entsorgung (i) von rechtlich als 'Abfall' geltenden Waren oder Teilen davon und (ii) von Gegenständen, für welche die Waren oder Teile davon als Ersatz dienen. Sollte der Lieferant nach dem anwendbaren Recht einschliesslich der Gesetzgebung über elektrischen und elektronischen Geräteabfall, der Europäischen Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) und der damit in Zusammenhang stehenden Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sein, so wird er Abfall-Waren oder sämtliche Teile davon vollständig und ausschliesslich auf eigene Kosten (einschliesslich Abwicklungs- und Transportkosten) entsorgen.

15.5 Der Lieferant hält alle anwendbaren Gesetze zur Korruptions-, Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung ein, einschliesslich aber nicht beschränkt auf jene der USA, des Staates des Lieferanten, des Staates des Käufers und des Staates, in dem die Enddestination der Waren liegt und/ oder in dem der Lieferant Arbeiten auszuführen hat, sowie aller Zwischenstaaten (die „relevanten Gesetze“), und der Lieferant garantiert, dass er weder im Zusammenhang mit dieser Bestellung noch sonst in irgendeiner Weise gegen relevante Gesetze verstossen hat oder verstossen wird. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Bescheinigung des Lieferanten, dass er alle relevanten Gesetze einhält. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Emerson Supplier Code of Conduct, einsehbar unter http://emerson.com/SiteCollectionImages/aboutus/documents/Emerson_Supplier_Code_of_Conduct.pdf.

15.6 Der Lieferant wird unverzüglich ein für den Käufer zufrieden stellendes wirksames Programm zur Einhaltung der relevanten Gesetze umsetzen und beibehalten, welches Folgendes beinhaltet: (i) Einführung von Verhaltensregeln oder eines Ethikkodexes („Lieferantenkodex“) (ii) Implementierung eines internen Buchhaltungskontrollsystems und eines Systems zur Erstellung und Führung von korrekten Büchern, Aufzeichnungen und Konten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Lieferantenkodexes und der relevanten Gesetze (iii) Einführung von Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung des Lieferantenkodexes und der relevanten Gesetze (iv) Umsetzung eines Schulungs- und Bildungsprogramms betreffend

Einhaltung des Lieferantenkodexes und der relevanten Gesetze (v) Umsetzung eines Programms für die interne Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften (vi) Umsetzung eines Meldesystems für Verletzungen des Lieferantenkodexes und der relevanten Gesetze (vii) Umsetzung eines Verfahrens für Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter, die gegen den Lieferantenkodex oder die relevanten Gesetze verstossen. Der Käufer ist berechtigt, entweder selbst oder durch Einschaltung einer Drittpartei, dieses Programm betreffend Einhaltung von Vorschriften während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen, sofern die Überprüfung mit angemessener Frist angekündigt wird und sofern der Käufer oder die entsprechende Drittpartei eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

15.7 Die Einhaltung dieser Ziffer 15 durch den Lieferanten gilt für die Bestellung als Vertragsgrundlage und jede Verfehlung unter dieser Ziffer 15 stellt eine wesentliche Verletzung der Bestellung dar.

15.8 Der Lieferant alleine ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Produkte, Teile von Produkten oder Stoffe den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom 18. Dezember 2006 in der geltenden Fassung samt Änderungen sowie allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden, vollkommen entsprechen. Der Lieferant garantiert, dass alle Verpflichtungen von REACH erfüllt wurden. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass jede eingesetzte oder in den Waren oder Warenteilen enthaltene chemische Substanz zugelassen und allenfalls für den Gebrauch durch den Käufer freigegeben ist. Sollte die Substanz gemäß REACH genehmigungspflichtig sein, garantiert der Lieferant allenfalls, dass alle Zulassungsbeschränkungen des Annexes XVII zu REACH eingehalten wurden und dass der Lieferant seine Pflicht erfüllt hat, umfassende Sicherheitsdatenblätter in Übereinstimmung mit REACH zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant garantiert auch, dass er die Voraussetzungen der Artikel 32 und 33 REACH eingehalten hat. Der Lieferant wird die Veröffentlichung der Liste mit genehmigungspflichtigen Substanzen (nach REACH, Liste der besonders gefährlichen Substanzen) der Europäischen Agentur für chemische Stoffe überwachen und überprüfen und den Käufer unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, sobald Waren oder Warenteile geliefert werden, die eine Substanz enthalten, deren Aufnahme in die Liste der gefährlichen Stoffe von Amts wegen erforderlich ist. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer ordnungsgemäss und unverzüglich über sämtliche Änderungen zu informieren, welche die Einhaltung von REACH beeinträchtigen, und dem Käufer unaufgefordert alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, die dieser benötigt, um die Einhaltung der Voraussetzungen der REACH Verordnung sicherzustellen. Der Käufer behält sich das Recht vor, Bestellungen zu kündigen, wenn Waren oder Warenteile geliefert werden, die nicht mit den zuvor genannten Voraussetzungen übereinstimmen. Für den Fall, dass der Lieferant nicht in der EU ansässig ist, vereinbaren der Lieferant und der Käufer, wer für die Einhaltung der Importvoraussetzungen von REACH verantwortlich sein soll. Sollte dies der Lieferant sein, wird er nur einen Stellvertreter im Sinne von REACH einsetzen. Im Falle der Stornierung von Pauschal- oder Einzelaufträgen oder einer nachgewiesenen Verletzung von nationalen oder internationalen Bestimmungen zur Einhaltung der REACH durch den Lieferanten, verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer bezüglich aller Klagen, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Urteile und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, unabhängig von deren Rechtsgrund, schad- und klaglos zu halten und alle Nachteile, Verluste oder Schäden zu tragen, die beim Käufer im Falle einer Verletzung entstehen.

15.9 Der Lieferant hat den Auflagen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens („IPPC“) und den Regelungen über Verpackungsholz („SWPM“) zu entsprechen, wie in ISPM-15 und anderenorts skizziert, zu entsprechen. Der Lieferant hat sicherzustellen und dabei eine entsprechende Zertifizierung vorzulegen, dass alle SWPM mit dem IPPC-Logo, dem Länderkennzeichen, der von der staatlichen Pflanzenschutzorganisation zugeteilten Kennziffer sowie dem IPPC-Bearbeitungscode gekennzeichnet sind.

15.10 Der Lieferant ist und bleibt für die Einhaltung aller Pflichten verantwortlich, die sich aus der EU Verordnung in Bezug auf Batterien und Akkumulatoren, sowie deren Abfallprodukten ergeben, Verordnung 2006/66/EC vom 6. September 2006 („Batterie Verordnung“) für Batterien und Akkumulatoren ergeben. Der Lieferant ist auch für die Einhaltung aller sonstigen nationalen und lokalen Voraussetzungen verantwortlich, die mit der Batterie Verordnung („Batterie Gesetzgebung“) in Zusammenhang stehen. Diese Verpflichtungen treffen den Lieferanten unabhängig davon, ob die Batterien als solche oder in anderen Geräten verbaut geliefert werden. Insbesondere müssen alle gelieferten Batterien und Akkumulatoren unter Einhaltung der Materialverbote und Etikettierungsvoraussetzungen geliefert werden, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Austauschbarkeit von Altbatterien und Akkumulatoren und alle sonstigen Informationsvoraussetzungen. Sofern der Lieferant und der Käufer im selben Mitgliedsstaat ansässig sind, hat der Lieferant sicherzustellen, dass er ein registrierter Hersteller in diesem Mitgliedsstaat ist. Der Lieferant wird im Hinblick auf die Batteriegesetzgebung die Standard-Übereinstimmungserklärung des Käufers unterzeichnen, Arbeitsabläufe und Systeme anwenden, die dieser Übereinstimmungserklärung entsprechen, und entsprechende Aufzeichnungen unterhalten, die eine Rückverfolgung aller Batterien und

Akkumulatoren ermöglicht, die an den Käufer geliefert wurden. Der Käufer behält sich das Recht vor, Bestellungen auf Kosten des Lieferanten zu kündigen, sofern Batterien und Akkumulatoren geliefert wurden, die den zuvor genannten Voraussetzungen nicht entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich und ordnungsgemäß über jede Änderung der Batteriegesetzgebung zu informieren. Für den Fall einer nachgewiesenen Verletzung der Batteriegesetzgebung durch den Lieferanten wird der Lieferant den Käufer ungeachtet des Grundes von jeder Haftung freistellen, und dem Käufer sämtliche Schäden ersetzen, die durch die Verletzung entstanden sind.

15.11 Der Lieferant hat alle nationalen und internationalen Vorschriften und/oder anerkannter Regeln der Technik einzuhalten, die sich im Hinblick auf die Verpackung, Kennzeichnung, den Transport, die Lagerung und die Handhabung gefährlicher Stoffe ergeben, die Bestandteil der Waren sind. Der Lieferant wird dem Käufer alle Informationen über Substanzen zukommen lassen, die im Rahmen des Vertrages geliefert werden, sofern diese Substanzen für die Personen, die diese Substanzen im Rahmen ihrer Tätigkeit nutzen gesundheits- oder sicherheitsrelevant sind oder sein können. Diese Pflicht zu Information besteht unabhängig davon, ob der Lieferant dazu gesetzlich verpflichtet ist oder nicht. Sollten keine solchen Substanzen geliefert werden, hat der Lieferant dem Käufer diesbezüglich eine schriftliche Erklärung abzugeben.

15.12 Wenn nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, hat der Lieferant dem Käufer Bestätigungen zur Verfügung zu stellen, die die Übereinstimmung der Waren und Dienstleistungen mit geltendem Recht bestätigen.

15.13 Der Lieferant verpflichtet sich, das Ursprungsland von sämtlichen Mineralien, die in den Waren Verwendung finden, zurückzuverfolgen und zu zertifizieren, oder, falls der Lieferant die Waren nicht selbst herstellt, den Hersteller der Waren zu diesen Maßnahmen zu verpflichten, und dem Käufer auf dessen Anfrage unverzüglich alle Unterlagen und Zertifikate zu übermitteln, die der Käufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Berichterstattung und die Börsenaufsichtsbehörde SEC nach den Vorschriften der Sektion 1502 des Dodd-Frank Gesetzes über Konfliktmineralien benötigt.

15.14 Sofern der Lieferant Teil einer internationalen Lieferkette ist, stellt der Lieferant sicher, dass seine Sicherheitsverfahren im Rahmen der Lieferkette und deren Umsetzung den Kriterien über Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte ("ZWB") gemäss den Vorgaben des entsprechenden Programms der EU entsprechen, oder dass sie mit den Anforderungen vergleichbar sind oder diese übertreffen. Insbesondere beachtete der Lieferant die im Rahmen des ZWB-Programms erforderlichen Verfahren bei der Inspektion vor Beladung der Ladeeinheiten, durchgängige Kontrolle beladener und unbeladener Ladeeinheiten, Kontrolle und Anbringung zertifizierter Hochsicherheits-Siegel

zur Sicherung der Türen der Ladeeinheiten; er stellt sicher, dass auch seine eigenen Geschäftspartner den ZWB-Kriterien entsprechen.

16. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES KÄUFERS

Für den Fall, dass der Lieferant Dienstleistungen am Sitz der Käufergruppe erbringt: (i) haben der Lieferant sowie seine Subunternehmer und dessen Angestellte und Stellvertreter sämtliche Gesundheits-, Sicherheits-, und Umweltbestimmungen und alle sonstigen Regeln und Verhaltensmaßregeln einzuhalten, die am Sitz der Käufergruppe gelten, (ii) hat der Lieferant seine Angestellten und die Angestellten der Sublieferanten mit der vorgeschriebenen und notwendigen persönlichen Sicherheitsausrüstung auszustatten (darunter entsprechende Sicherheitsschuhe und Schutzhelme), ohne dass dadurch dem Käufer Kosten entstehen, und (iii) sofern nicht anders vertraglich vereinbart hat der Lieferant während der Erbringung der Dienstleistungen am Sitz des Käufers auf seine Kosten die folgenden Versicherungen mit für den Käufer akzeptablen Versicherern und Versicherungsbedingungen, abzuschließen und aufrechtzuerhalten:

- a) Betriebshaftpflichtversicherung und/ oder Berufsunfallversicherung, soweit gesetzlich erforderlich.
- b) Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (sowohl für eigene als auch für fremde Kraftfahrzeuge) soweit gesetzlich erforderlich, mit einem Mindesthaftungsbetrag von nicht weniger als € 5.000.000 EUR pro Schadensfall in Hinblick auf Drittschäden und einer unbegrenzten Haftung in Hinblick auf Personenschäden und Tod.
- c) Alle sonstigen Versicherungen, soweit sie für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.

Der Lieferant hat dem Käufer vor Beginn seiner Tätigkeiten zum Nachweis die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen auszuhändigen.

17. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEM KUNDEN DES KÄUFERS / ENDNUTZER

Der Lieferant hat den Käufer im Voraus über geplante Betriebsbesuche Dritter im Betrieb des Lieferanten zu informieren, wenn dieser Besuch im Zusammenhang mit dem Vertrag steht. Die Repräsentanten des Käufers haben das Recht, bei all diesen Besuchen anwesend zu sein. Der gesamte Informationsaustausch zwischen dem Lieferanten und dem Kunden des Käufers oder dem Endnutzer läuft über den Käufer und der Lieferant hat den Käufer unverzüglich über sämtliche Kommunikation zu informieren, die bei ihm vom Kunden des Käufers oder vom Endnutzer im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingeht (einschließlich Kopien und Abschriften hiervon).

18. ANWENDBARES RECHT

Der Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980. Alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte.